

Auszug aus dem Prüfbericht mit Stellungnahme der Stadt Ulm

	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung	Stellungnahme der Stadt Ulm
8.3	Entsorgungsbetrieb (EBU)	
	Jahresabschlüsse	
	<p>Die praktizierte Darstellung der Kostenunterdeckungen in der Bilanz steht weiterhin nicht im Einklang mit den einschlägigen eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben (vgl. Rdnr. 98 des vorangegangenen Prüfberichts vom 12.12.2006 und den diesbezüglichen Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18.12.2008). Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind Gewinne im Jahresabschluss nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind; das ist bei der Einstellung von Kostenunterdeckungen in die Gebührenkalkulation aber noch nicht erfüllt, was dem Realisationsprinzip entgegensteht. Künftig sind Kostenunterdeckungen auf der Passivseite als Verlustvorträge auszuweisen. Entsprechendes gilt auch für den Ergebnisausweis bei der Stadtreinigung und beim Fuhrpark.</p>	<p>EBU wird ab dem Jahresabschluss 2011 die Kostenunterdeckungen auf der Passivseite als Verlustvorträge ausweisen. Dies gilt insbesondere für die Gebührenhaushalte und den Ergebnisausweis beim Fuhrpark.</p>
	Einzelfeststellungen Gebührenkalkulation	
	<p>Im Jahr 2010 wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Zur Gebührenkalkulation wird bemerkt:</p> <p>Dem Straßenentwässerungsanteil sind Kosten zugeordnet worden, die nicht der Straßenentwässerung dienen (z. B. Kosten für die privaten Hausanschlüsse, Kosten für den Gebühreneinzug durch die Stadtwerke Ulm).</p> <p>Die aktivierten Bauzeitinsen sind im Verhältnis der Betriebskostenverteilung auf Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil abgesetzt worden. Die Bauzeitinsen sind jedoch nach dem Verhältnis der Kapitalkosten aufzuteilen.</p> <p>Die Zinsentlastung durch die Beiträge ist den Kosten der Straßenentwässerung nicht zugerechnet und bei den Kosten des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers nicht abgesetzt worden.</p> <p>Der Zinsanteil für die Beteiligung am Zweckverband Klärwerk Steinhäule ist beim Zinsaufwand dem Kanalbereich zugeordnet. Er ist aber nach dem Verteilungsschlüssel für den Straßenentwässerungsanteil am Klärwerk aufzuteilen.</p> <p>Kosten und Erstattungen aus dem Betrieb von Hausanschlüssen dienen nicht der Straßenentwässerung.</p>	<p>Die von der GPA geforderten Änderungen werden ab dem Jahresabschluss 2010 und zukünftig ab den Gebührenkalkulationen 2011 ff bzw. den daraus resultierenden Rechnungsergebnissen entsprechend berücksichtigt.</p>

	Einzel feststellungen - Straßenentwässerungskostenanteil	
	<p>Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils wurden die aktivierten Bauzeitinsen von den Betriebskosten abgesetzt. Die aktivierten Bauzeitinsen mindern jedoch den Zinsaufwand und sind deshalb bei diesem zu berücksichtigen. Die Auflösung der Zuschüsse hat vollständig den Klärbereich entlastet (343 TEUR). Ein Teil der Zuschussauflösungen ist jedoch dem Kanalbereich zuzuordnen (88 TEUR) und dort abzusetzen. Die Kosten des Gebühreneinzugs durch die Stadtwerke Ulm (116 TEUR) dienen nicht der Straßenentwässerung und sind daher bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorgaben der GPA wurden bereits in die Jahresabschlüsse 2010 ff bzw. in die Gebührenkalkulationen 2011 ff eingearbeitet.</p>